

STELLUNGNAHME ZU DEN THESEN VON BUNDESMINISTER LEUSSINK

Die Thesen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft stützten sich auf das 22. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom Mai 1969, durch das der Bund die Kompetenz erhalten hat, Rahmenvorschriften für die Verfassung der deutschen Hochschulen zu erlassen. Ob dadurch die Hochschulpolitik der einzelnen Länder auf gemeinsame Grundsätze und Richtlinien festgelegt werden kann, erscheint zweifelhaft. So erklärte der bayerische Kultusminister Dr. Ludwig Huber am 18. 1. 1970, daß in Bayern bis zum Juni 1970 ein Hochschulgesetz verabschiedet würde; auf die Rahmenordnung des Bundes könne man nicht warten. Die Gründe für dieses Vorgehen sind nicht etwa in dem bayerischen Kulturföderalismus zu suchen; vielmehr hat man die Hoffnung aufgegeben, daß sich aus den Empfehlungen des Wissenschaftsrates und den auf sie zurückgreifenden Thesen Leussinks, die viel „Fragwürdiges enthalten“ und sich auf „niedrigerem Level“ (sic) bewegten, eine wirkliche Hochschulreform ergeben kann. Eine bundeseinheitliche Ausrichtung der hochschulpolitischen Zielvorstellungen rückt durch diese brüske Ablehnung der Thesen sowie des zu erwartenden Rahmengesetzes seitens des bayerischen Kultusministeriums sowie der Landesregierung in weite Ferne.

Ob das bayerische Hochschulgesetz eine befriedigende Lösung des Universitätsproblems bringen wird, bleibt abzuwarten. Wenn es mit augenblicklichen Mißständen aufräumen will, müßte es in den folgenden Punkten die Thesen Leussinks hinter sich lassen bzw. nuancieren:

1. An der Spitze der Universität sollte ein hauptamtlicher Präsident stehen, der über umfassende Verwaltungserfahrung sowie Kenntnisse der Methoden des modernen Managements verfügt. Es muß sichergestellt werden, daß Führungskräfte nur aufgrund ihrer Fähigkeiten und ihres Sach-

verstandes gewählt werden, und nicht wegen ihrer politischen Einstellung.

Die bisherige Rektoratsverfassung der Universität krankte vor allem daran, daß der zum Rektor gewählte Professor nicht die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Universitätsverwaltung besaß und daß er ferner, nachdem er sich gerade eingearbeitet hatte, abtrat. Es fehlte der Universitäts spitze daher an wissenschaftlich fundierter Verwaltungspraxis und Kontinuität. Dieses Problem ist nicht dadurch zu lösen, daß man statt eines für das Amt des Präsidenten bzw. Rektors ungeeigneten Professors einen ebenso ungeeigneten Assistenten einstellt. Es muß verhindert werden, daß Interessentengruppen die Hochschule zu einem politischen Debattierclub umfunktionieren und nur ihnen genehme Persönlichkeiten zu Hochschulältern zulassen.

2. Auf das stärker als bisher berufsbezogene Studium mit Abschluß durch Staatsexamen, Magisterprüfung oder ähnliche Abschlußprüfungen folgt für wissenschaftlich besonders begabte Studenten die Graduiertenstufe (6–8 Semester). Während dieser Zeit wird der Student wie im vorausgehenden Grundstudium staatlich gefördert. Die Graduiertenstufe dient nicht ausschließlich der Vorbereitung auf den Hochschullehrerberuf, sondern steht auch Kandidaten und Bewerbern offen, die einen Beruf außerhalb der Hochschule anstreben. Sie schließt mit der Promotion ab.

Der augenblickliche Mangel an akademischem Nachwuchs auf nahezu allen Fachgebieten ist darauf zurückzuführen, daß es an einer großzügigen Förderung wissenschaftlich Begabter nach dem Staatsexamen gefehlt hat. Doktoranden- und Habilitandenstipendien waren nur in Ausnahmefällen zugänglich. In Zukunft sollten alle durch wissenschaftliche Leistungen sowie ein gutes Abschlußexamen ausgewiesenen Studenten in die Graduiertenstufe aufgenommen werden. Auf diese Weise könnte eine breite Basis für den wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität

sowie anderer Institutionen des Staates und der Wirtschaft geschaffen werden.

3. Die Promotion ist Voraussetzung für die Anstellung als Hochschullehrer auf Zeit (Assistenzprofessor bzw. Dozent). Die Anstellung erfolgt auf drei bis vier Jahre. Während dieser Zeit erhält der Hochschullehrer auf Zeit Gelegenheit zu wissenschaftlicher Weiterbildung. Unter Anleitung und Aufsicht der fachlich zuständigen Universitätsprofessoren führt er Lehrveranstaltungen durch, in denen er seine wissenschaftliche und didaktische Befähigung erweist. Ein Forschungsstipendium bzw. die Befreiung von Lehrverpflichtungen für ein Jahr unter Fortzahlung der Bezüge ermöglicht die Anfertigung einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit, die als Qualifikationsnachweis für die Anstellung als Hochschullehrer auf Lebenszeit gilt.

Die Anstellung der Assistenzprofessoren des Fachbereichs erfolgt durch den Fachbereichsrat auf Vorschlag einer Fachkommission, die aus Professoren, Assistenzprofessoren (Dozenten) und Studenten zusammengesetzt ist. Der Fachbereichsrat sollte nicht gegen das einstimmige Votum dieser Kommission entscheiden können. Eine völlige Gleichstellung der Assistenzprofessoren (Dozenten) mit den Professoren ist nicht angebracht. Es muß sichergestellt werden, daß sich der Assistenzprofessor vor allem auf seinen späteren Beruf vorbereiten kann. Dabei bedarf er der Anleitung und Beratung. Der Fachbereichsrat ist als Kollektiv zur Ausübung der Fachaufsicht sowie der wissenschaftlichen Förderung nicht kompetent. Es sind daher geeignete Gremien für die Nachwuchsförderung zu schaffen, die aus wissenschaftlich kompetenten Vertretern des betreffenden Faches bestehen. Assistenzprofessoren und Studenten werden (mit beratender Stimme) hinzugezogen.

4. Die pädagogischen Hochschulen werden in die Universitäten als pädagogische Fakultäten bzw. Fachbereiche voll integriert. Den neuen pädagogischen Fakultäten (Fachbereichen) obliegt die pädagogisch-methodische Ausbildung von Lehrern aller Schularten. Die fachwissenschaftliche Ausbildung der Lehrer (vom Volksschullehrer bis zum Gymnasiallehrer) ist Aufgabe der zuständigen Fachbereiche.

Pädagogische Hochschulen und Universitäten haben bisher auf pädagogischem sowie fachwissenschaftlichem Gebiet beziehungslos aneinander vorbei gearbeitet. Dadurch sind gleichartige Aufgaben in Forschung und Lehre auf unökonomische Weise von zwei getrennten Institutionen durchgeführt worden. In Zukunft sollte die gesamte wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer nur noch an der Universität erfolgen. Die Wissenschaftsdidaktik der einzelnen Fächer gehört zum Aufgabenbereich der pädagogischen Fakultät, die mit fachlich benachbarten Institutionen wie z. B. dem Zentralen Sprachenzentrum eng zusammenarbeitet. Ferner organisiert und überwacht die pädagogische Fakultät sämtliche Praktika sowie die Referendariatsausbildung der Leh-

rer sämtlicher Schularten (einschließlich Studienseminare etc.). Sie sorgt für engen Kontakt zwischen dem im Schuldienst tätigen Lehrern und der Universität durch Einrichtung von Kontakt- und Fortbildungslehrgängen.

5. Zu Fachbereichen dürfen nur verwandte bzw. benachbarte Fächer zusammengeschlossen werden. Ergeben sich aufgrund der Merkmaligkeit bestimmter Fächer z. B. in der philosophischen Fakultät keine homogenen Fachgruppen, so tritt zum Fachbereich als unterste Einheit von Lehre und Forschung das Department. Es stellt sicher, daß die Arbeit aller Lehrpersonen eines bestimmten Faches koordiniert und auf ein einheitliches Ziel ausgerichtet werden kann. Ein solches Department übt die Fachaufsicht aus. Mehrere Departments werden zu einem Fachbereich zusammengeschlossen, der administrative und politische Aufgaben wahrnimmt.

Die Fachbereiche (insbesondere der philosophischen Fakultät) sind an den sogenannten Reformuniversitäten aus relativ selbständigen und verschiedenartigen Fächern zusammengesetzt. Sie haben teilweise die Größe der alten Fakultäten und sind daher zur Überwachung der fachspezifischen Aufgaben nicht in der Lage. Der Fachbereichsrat Sprach- und Literaturwissenschaften in Regensburg z. B. hat sich seit seinem Bestehen niemals mit Problemen der Forschung und Lehre innerhalb der einzelnen Fächer beschäftigt. Er ging vielmehr von der (unberechtigten) Voraussetzung aus, daß die zu einem Fach gehörigen Lehrpersonen aus eigener Initiative mit dem Ziel der Abstimmung, Koordinierung und Integrierung des Lehrangebotes, der Prüfungen sowie der Forschung zusammenarbeiten würden. Eine Institutionalisierung dieser bisher freiwilligen und kaum organisierten fachlichen Arbeit ist unbedingt erforderlich.

6. Die Fächer, Fachbereiche und Fakultäten übergreifen den Lehrverpflichtungen der Universität, etwa Sprachunterricht für die philologischen Fächer sowie Hörer aller Fakultäten werden von zentralen Institutionen durchgeführt, die der Universität unmittelbar unterstehen. Diese Institute sind gleichzeitig für die wissenschaftlich-methodische Grundlegung ihrer Lehrveranstaltungen (Hochschuldidaktik) sowie für die Entwicklung neuer didaktischer Modellvorstellungen verantwortlich. Sie arbeiten mit den zuständigen Fachbereichen, insbesondere dem pädagogischen, eng zusammen.

Für interdisziplinäre Forschung und Lehre gibt es bislang keine geeigneten Organisationsformen. Insbesondere der akademische Sprachenunterricht bedarf dringend einer zentralen Institution, die für einen wissenschaftlich fundierten Unterricht in sämtlichen Fremdsprachen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der angewandten Sprachwissenschaft sowie der Didaktik verantwortlich ist. Diese Institutionen übernehmen damit Aufgaben, die bisher im Vorfeld der eigentlichen wissenschaftlichen Arbeit lagen und somit unterschätzt wurden.

Haben Sie irgendein Versicherungs- problem?

... kein Problem für den Volkswohl-Fachmann. Vertrauen Sie ihm Ihre Wünsche an, besprechen Sie mit ihm, was Ihnen als Problem erscheint — er hilft, die richtige Lösung zu finden. Unsere Mitarbeiter — im Büro wie im Außendienst — sind Fachleute von der Pike auf.

Volkswohl
VERSICHERUNGEN

Bezirksdirektion 8400 Regensburg 2 Greflinger Straße 5 Telefon Sa.-Nr. 5 91 71